

STATUTEN*

I Name, Sitz, Zweck

- Art. 1** Unter dem Namen Tennisclub Grenchen (nachstehend Tennisclub genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Grenchen.
- Art. 2** Der Tennisclub bezweckt die Ausübung und die Förderung des Tennissports und er verfolgt keinen Erwerbszweck.
- Art. 3** Der Tennisclub ist Mitglied von Swiss Tennis, er anerkennt dessen Statuten und Reglemente.
- Art. 4** Der Tennisclub ist politisch und konfessionell neutral.

II Mitgliedschaft

A. Arten der Mitgliedschaft

- Art. 5** Der Tennisclub umfasst folgende Mitglieder-Kategorien:
- Aktivmitglieder
 - Tagesmitglieder
 - Ehrenmitglieder
 - Studenten und Lehrlinge
 - Junioren Kat. I – IV
 - Passivmitglieder
 - IC-Gästespieler
- Art. 6** Aktivmitglieder sind Personen männlichen oder weiblichen Geschlechts, die das Alter von 18 Jahren erreicht haben.
- Art. 7** Tagesmitglieder sind Personen männlichen oder weiblichen Geschlechts, die das Alter von 18 Jahren erreicht haben, mit beschränkter Benützung der Clubanlagen, gemäss Spielreglement des Tennisclubs.
- Art. 8** Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Club oder um den Tennissport besonders verdient gemacht haben.
- Art. 9** Studenten und Lehrlinge sind Personen, die dem Juniorenalter entwachsen sind und sich im Studium bzw. in der Lehre befinden. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder, entrichten jedoch gegen Vorweisung einer Studien- bzw. Lehrbestätigung einen reduzierten Jahresbeitrag.

Art. 10 Junioren werden gemäss Reglement Swiss Tennis, nach folgenden Kategorien eingeteilt:

- Kat. I** 17 – 18 jährig
- Kat. II** 15 – 16 jährig
- Kat. III** 13 – 14 jährig
- Kat. IV** 12 + jünger

Art. 11 Passivmitglieder sind dem Tennisclub verbundene Personen, die diesen mit einem Jahresbeitrag unterstützen.

Art. 12 Der IC-Gästespieler verstärkt als Nichtmitglied eine IC-Mannschaft (Damen/Herren) unseres Tennisclubs. Er ist berechtigt vor und während der IC-Saison auf unserer Clubanlage mit seiner Mannschaft zu trainieren und die IC-Meisterschaftsspiele auszutragen.

B. Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 13 Aufnahmegesuche haben schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Das Aufnahmegesuch eines IC-Gästespielers hat durch ein Aufnahmegesuch des entsprechenden IC-Captains zu erfolgen. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmebeschluss ist dem Gesuchsteller schriftlich mitzuteilen, unter Beilage der Statuten und des Spielreglements.

Art. 14 Wer in den Tennisclub eintritt, unterzieht sich dessen Statuten und Reglementen.

C. Rechte und Pflichten

Art. 15 Alle Mitglieder (IC-Gästespieler gem. Art. 12) mit Ausnahme der Passivmitglieder sind im Rahmen der jeweils gültigen Reglemente berechtigt, die Clubanlagen zu benützen.

Art. 16 Aktiv-, Ehren-, Tagesmitglieder, Studenten und Lehrlinge sind an der GV stimmberechtigt, ebenso Junioren der Kat. I + II, es sei denn, das Stimmrecht werde diesen durch $\frac{3}{4}$ der anwesenden Aktivmitglieder, Tagesmitglieder, Studenten und Lehrlinge entzogen.

Art. 17 Passivmitglieder sind auf der Clubanlage des Tennisclubs willkommen, sie sind jedoch nicht spielberechtigt. An der GV haben sie kein Stimmrecht.

Art. 18 IC-Gästespieler sind nur gem. Art. 12 auf unserer Clubanlage spielberechtigt. An der GV verfügen sie über kein Stimmrecht. Für ihre Teilnahme am Interclub sowie für das Training ist ein Beitrag für die Benützung der Clubanlage zu entrichten, welchen der Vorstand festlegt. Dieser Beitrag ist für sämtliche IC-Gästespieler gültig.

Art. 19 Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder, sind jedoch von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.

Art. 20 In den Vorstand können Ehren-, Aktiv- und Passivmitglieder gewählt werden.

Art. 21 Die Mitglieder sind verpflichtet, die jeweiligen von der GV festgelegten finanziellen Leistungen zu erbringen. Von der Beitragspflicht befreit sind die Ehrenmitglieder und die Vorstandsmitglieder.

D. Beendigung der Mitgliedschaft

- Art. 22** Der Austritt aus dem Club, bzw. der Übertritt in eine andere Mitgliederkategorie kann nur auf Ende eines Jahres erklärt werden, und zwar schriftlich an den Vorstand. Ausgenommen sind die IC-Gästespieler, deren Mitgliedschaft resp. Spielberechtigung mit dem letzten IC-Mannschaftsspiel erlischt.
- Art. 23** Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder den Interessen des Clubs zuwiderhandeln, die dem Ansehen des Clubs oder des Tennissports ganz allgemein Schaden zufügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die dem Ausschluss folgende GV offen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die GV entscheidet über den Rekurs mit einfachem Mehr und überdies endgültig. Der Rekurs ist innert 30 Tagen seit Eröffnung des Vorstandbeschlusses dem Vorstand zuhanden der GV schriftlich und mit begründeten Anträgen einzureichen.

III Organisation

Art. 24 Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

A. Die Generalversammlung

- Art. 25** Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im Frühjahr statt. Die Einladung mit der Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 10 Tage im voraus zugestellt werden. Den Vorsitz an der GV üben der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied aus.
- Art. 26** Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Einladung und Traktandenliste für ausserordentliche Generalversammlungen sind den Mitgliedern ebenfalls 10 Tage im voraus zuzustellen.
- Art. 27** In die Kompetenz der Generalversammlung fallen:
- a. Genehmigung des Protokolls
 - b. Abnahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung
 - c. Genehmigung des Budgets, Festsetzung der Jahresbeiträge (Ausnahme Beitrag IC-Gästespieler)
 - d. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
 - e. Revision der Statuten
 - f. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
 - h. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Art. 28 Anträge der Mitglieder an die GV müssen dem Vorstand mindestens 30 Tage vor der GV schriftlich mitgeteilt werden. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, kann an der GV nicht Beschluss gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer a.o. GV.

Art. 29 Beschlüsse und Wahlen an der GV erfolgen grundsätzlich mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, es sei denn, die Statuten schreiben ausdrücklich ein anderes Mehr vor. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, dass 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten die Durchführung geheimer Wahlen oder Abstimmungen verlangen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende der Versammlung.

B. Der Vorstand

Art. 30 Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte, welche nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen.

Art. 31 Der Vorstand besteht aus sieben bis elf Mitgliedern. Ihm gehören an:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Aktuar
- Spielleiter
- 2 – 6 Ressortleiter

Art. 32 Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Art. 33 Für den Tennisclub zeichnen rechtsverbindlich und kollektiv zu zweien die Mitglieder des Vorstandes nach dessen Regelung.

Art. 34 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident, bzw. in dessen Abwesenheit der Vorsitzende Stichentscheid.

Art. 35 Der Vorstand erlässt ein Reglement über die Aufgaben und Kompetenzen der Vorstandsmitglieder.

Art. 36 Der Vorstand nominiert aus seiner Mitte den Vertreter des Tennisclubs im Verwaltungsrat der Tennishalle Grenchen AG.

Art. 37 Der Vorstand ist zuständig für:

- Allgemeiner Spielbetrieb
- Interclub
- Junioren
- Anlagen und Clubhaus

Art. 38 Der Vorstand überwacht den gesamten Spielbetrieb.

C. Die Rechnungsrevisoren

- Art. 39** Die Generalversammlung wählt aus den Ehren-, Aktiv- oder Passivmitgliedern zwei Rechnungsrevisoren und einen Suppleanten. Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr, Wiederwahl ist möglich. Rechnungsrevisoren und Suppleant dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- Art. 40** Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnung des Tennisclubs, die Bücher und Belege zu prüfen und der GV hierauf schriftlich Bericht und Antrag bezüglich der Abnahme der Rechnung zu stellen.

IV Statutenrevision, Auflösung des Clubs

- Art. 41** Die Statuten können durch die GV (ordentliche und ausserordentliche) revidiert werden. Für die Statutenrevision sind 2/3 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- Art. 42** Die Auflösung des Clubs oder die Fusion ist nur anlässlich einer speziell zu diesem Zwecke einberufenen Generalversammlung möglich. Der Antrag zu einer solchen Generalversammlung ist vom Vorstand oder 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Clubs zu stellen. An der GV selbst entscheidet das 2/3 Mehr der anwesenden Stimmberechtigten über Auflösung oder Fusion.
- Art. 43** Ein nach Auflösung des Vereins verbleibendes Vermögen soll in den Dienst der Förderung des Tennissports gestellt werden.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 07. März 2008 angenommen und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 24. Februar 1983.

TENNISCLUB GRENCHEN

Der Präsident:

Rolf Lüdi

Die Aktuarin:

Ursula Remund Fink

www.tennisclub-grenchen.ch

***Personen, Mitglieder und Chargen sind geschlechtsneutral.**

Grenchen, 07. März 2008